

Überprüfung der Emissionsreduktionsziele der Mitgliedstaaten (Lastenteilungsverordnung) im Einklang mit dem Klimazielplan für 2030

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Einführung

Im Mittelpunkt des von der Kommission im Dezember 2019 verabschiedeten [europäischen Grünen Deals](#) stehen die Bekämpfung des Klimawandels, die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris sowie weitere Umweltfragen. Eines seiner zentralen Elemente ist das Ziel der Klimaneutralität bis 2050, das [von der Kommission im Jahr 2018 vorgeschlagen](#) und vom Europäischen Rat und vom Parlament gebilligt wurde (siehe die [Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 12. Dezember 2019](#), die [Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019](#) und die [Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. November 2019](#)). Die Kommission [hat vorgeschlagen](#), die Klimaneutralität im EU-Recht zu verankern. Damit die EU das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 auf nachhaltige Weise erreichen kann, hat die Kommission im September 2020 in ihrer [Mitteilung „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030“](#) eine EU-weite gesamtwirtschaftliche Zielvorgabe für die Reduktion der Netto-Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 vorgeschlagen.

Aufbauend auf dieser Mitteilung sowie den bestehenden Rechtsvorschriften für 2030 wird die Kommission bis Juni 2021 die wichtigsten einschlägigen Rechtsvorschriften überprüfen und, falls erforderlich, deren Überarbeitung vorschlagen. Dies wird eine Reihe kohärenter Änderungen des bestehenden Rahmens für die Klima-, Energie- und Verkehrspolitik bis 2030 umfassen, insbesondere im Zusammenhang mit der Richtlinie über das EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS), der Lastenteilungsverordnung (ESR), der Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF), den CO₂-Emissionsnormen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge, der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und der Energieeffizienzrichtlinie. Eine weitere einschlägige Initiative besteht in der Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie.

Der Schwerpunkt dieser Konsultation liegt auf der [Lastenteilungsverordnung](#), in deren Geltungsbereich 59 % der gesamten Treibhausgasemissionen der EU27 (ausgenommen LULUCF) des Jahres 2019 fielen, bei denen es sich um die Emissionen aus den nicht dem EU-EHS oder der LULUCF-Verordnung unterliegenden Sektoren handelte. Von der Verordnung werden somit die CO₂-Emissionen aus dem Straßenverkehr, der Beheizung von Gebäuden, der Kleinindustrie sowie andere Treibhausgasemissionen (CH₄, N₂O, F-Gase), hauptsächlich aus Landwirtschaft, Energiewirtschaft und Abfallwirtschaft, erfasst.

In der Lastenteilungsverordnung sind verbindliche jährliche Reduktionsziele für die Mitgliedstaaten festgelegt, wobei das übergeordnete Ziel darin besteht, die Emissionen der EU in den erfassten Sektoren bis 2030 gegenüber 2005 um 30 % zu senken. Diese nationalen Ziele werden unter Berücksichtigung des nationalen Wohlstands und der Kostenwirksamkeit festgelegt. Die Lastenteilungsverordnung bietet Flexibilitätsmöglichkeiten wie Übertragungen zwischen Mitgliedstaaten. Sie beinhaltet auch ein gewisses

Maß an Flexibilität in Bezug auf die Nutzung von Gutschriften, die im Rahmen der LULUCF-Verordnung generiert wurden, sowie eine gewisse Flexibilität in Bezug auf das EU-EHS, das genutzt werden kann, um die allgemeinen Reduktionsziele zu erreichen.

Öffentliche Verwaltungen, Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen werden aufgefordert, sich an dieser öffentlichen Konsultation und damit an der Vorbereitung künftiger Rechtssetzungsmaßnahmen im Rahmen der Lastenteilungsverordnung zu beteiligen. Die Ergebnisse der Konsultation (die zusammengefasst und veröffentlicht werden) werden in die Folgenabschätzung zum Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung der Lastenteilungsverordnung einfließen.

Parallel dazu werden weitere öffentliche Konsultationen zur Überarbeitung der LULUCF-Verordnung, der EU-EHS-Richtlinie und der Verordnung über CO₂-Emissionsnormen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge durchgeführt.

Anleitung zum Fragebogen

Diese öffentliche Konsultation umfasst einige einleitende Fragen zu Ihrem Profil, gefolgt von einem Fragebogen. **Sie brauchen nicht alle Fragen des Fragebogens zu beantworten.**

Die Kommission hat bereits vom 31. März bis zum 23. Juni 2020 über zwölf Wochen eine öffentliche Konsultation zur Anhebung der Klimaschutzziele für 2030 durchgeführt. Im Rahmen dieser Konsultation wurden zahlreiche anspruchsvolle Fragen im Zusammenhang mit den ehrgeizigeren Klimaschutzziele gestellt. Daher liegt der Schwerpunkt des vorliegenden Fragebogens eher auf spezifischeren und ausführlicheren Fragen zur Gestaltung der Lastenteilungsverordnung.

Am Ende des Fragebogens können Sie weitere Anmerkungen machen und ergänzende Informationen, Positionspapiere oder Kurzberichte hochladen, um Ihren Standpunkt oder Ihre Ansichten bzw. den Standpunkt oder die Ansichten Ihrer Organisation auszudrücken.

Die Ergebnisse des Fragebogens sowie die hochgeladenen Positionspapiere und Kurzberichte werden online veröffentlicht. Bitte lesen Sie die der Konsultation beigefügte Datenschutzerklärung, die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zur Behandlung der Beiträge enthält.

Wenn Sie im Namen einer Organisation antworten, bitten wir Sie der Transparenz halber, sich im Register für Interessenvertreter anzumelden, falls Sie das nicht bereits getan haben. Durch die Anmeldung verpflichten Sie sich zur Einhaltung eines Verhaltenskodex. Wenn Sie sich nicht anmelden wollen, wird Ihr Beitrag zusammen mit den Antworten von Einzelpersonen bearbeitet und veröffentlicht.

Angaben zu Ihrer Person

*** Sprache meines Beitrags**

- Bulgarisch
- Dänisch
- Deutsch

- Englisch
- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Griechisch
- Irisch
- Italienisch
- Kroatisch
- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch
- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Ungarisch

* In welcher Eigenschaft nehmen Sie an dieser Konsultation teil?

- Hochschule/Forschungseinrichtung
- Wirtschaftsverband
- Unternehmen/Wirtschaftsorganisation
- Verbraucherorganisation
- EU-Bürger/in
- Umweltorganisation
- Nicht-EU-Bürger/in
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Behörde
- Gewerkschaft
- Sonstige

* Vorname

* Nachname

* E-Mail (wird nicht veröffentlicht)

* Ebene

- internationale Ebene
- lokale Ebene
- nationale Ebene
- regionale Ebene

* Name der Organisation

höchstens 255 Zeichen

* Größe der Organisation

- sehr klein (1 bis 9 Beschäftigte)
- klein (10 bis 49 Beschäftigte)
- mittel (50 bis 249 Beschäftigte)
- groß (250 oder mehr Beschäftigte)

Transparenzregisternummer

höchstens 255 Zeichen

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Organisation im [Transparenzregister](#) eingetragen ist. Das Transparenzregister ist eine freiwillige Datenbank für Organisationen, die Einfluss auf EU-Entscheidungsprozesse nehmen möchten.

* Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland oder das Ihrer Organisation an.

- | | | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|
| <input type="radio"/> Afghanistan | <input type="radio"/> Fidschi | <input type="radio"/> Litauen | <input type="radio"/> Schweden |
| <input type="radio"/> Ägypten | <input type="radio"/> Finnland | <input type="radio"/> Luxemburg | <input type="radio"/> Schweiz |
| <input type="radio"/> Ålandinseln | <input type="radio"/> Frankreich | <input type="radio"/> Macao | <input type="radio"/> Senegal |

- Albanien
- Algerien
- Amerikanische Jungferninseln
- Amerikanisch-Samoa
- Andorra
- Angola
- Anguilla
- Antarktis
- Antigua und Barbuda
- Äquatorialguinea
- Argentinien
- Armenien
- Aruba
- Aserbaidshan
- Äthiopien
- Australien
- Bahamas
- Bahrain
- Bangladesch
- Barbados
- Französische Süd- und Antarktisgebiete
- Französisch-Guayana
- Französisch-Polynesien
- Gabun
- Gambia
- Georgien
- Ghana
- Gibraltar
- Grenada
- Griechenland
- Grönland
- Guadeloupe
- Guam
- Guatemala
- Guernsey
- Guinea
- Guinea-Bissau
- Guyana
- Haiti
- Heard und die McDonaldinseln
- Madagaskar
- Malawi
- Malaysia
- Malediven
- Mali
- Malta
- Marokko
- Marshallinseln
- Martinique
- Mauretanien
- Mauritius
- Mayotte
- Mexiko
- Mikronesien
- Moldau
- Monaco
- Mongolei
- Montenegro
- Montserrat
- Mosambik
- Serbien
- Seychellen
- Sierra Leone
- Simbabwe
- Singapur
- Sint Maarten
- Slowakei
- Slowenien
- Somalia
- Spanien
- Sri Lanka
- St. Barthélemy
- St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia
- St. Martin
- St. Pierre und Miquelon
- St. Vincent und die Grenadinen
- Südafrika
- Sudan

- Belarus
- Belgien
- Belize
- Benin
- Bermuda
- Bhutan
- Bolivien
- Bonaire, Saba und St. Eustatius
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Bouvetinsel
- Brasilien
- Britische Jungferninseln
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Brunei
- Bulgarien
- Burkina Faso
- Burundi
- Cabo Verde
- Chile
- China
- Clipperton
- Cookinseln
- Honduras
- Hongkong
- Indien
- Indonesien
- Insel Man
- Irak
- Iran
- Irland
- Island
- Israel
- Italien
- Jamaika
- Japan
- Jemen
- Jersey
- Jordanien
- Kaimaninseln
- Kambodscha
- Kamerun
- Kanada
- Kasachstan
- Katar
- Kenia
- Myanmar /Birma
- Namibia
- Nauru
- Nepal
- Neukaledonien
- Neuseeland
- Nicaragua
- Niederlande
- Niger
- Nigeria
- Niue
- Nordkorea
- Nördliche Marianen
- Nordmazedonien
- Norfolkinsel
- Norwegen
- Oman
- Österreich
- Pakistan
- Palästina
- Palau
- Panama
- Papua-Neuguinea
- Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln
- Südkorea
- Südsudan
- Suriname
- Svalbard und Jan Mayen
- Syrien
- Tadschikistan
- Taiwan
- Tansania
- Thailand
- Timor-Leste
- Togo
- Tokelau
- Tonga
- Trinidad und Tobago
- Tschad
- Tschechien
- Tunesien
- Türkei
- Turkmenistan
- Turks- und Caicosinseln
- Tuvalu
- Uganda

- | | | | |
|---|--|--|--|
| <input type="radio"/> Costa Rica | <input type="radio"/> Kirgisistan | <input type="radio"/> Paraguay | <input type="radio"/> Ukraine |
| <input type="radio"/> Côte d'Ivoire | <input type="radio"/> Kiribati | <input type="radio"/> Peru | <input type="radio"/> Ungarn |
| <input type="radio"/> Curaçao | <input type="radio"/> Kleinere
Amerikanische
Überseeinseln | <input type="radio"/> Philippinen | <input type="radio"/> Uruguay |
| <input type="radio"/> Dänemark | <input type="radio"/> Kokosinseln
(Keelinginseln) | <input type="radio"/> PitcairninseIn | <input type="radio"/> Usbekistan |
| <input type="radio"/> Das Kosovo | <input type="radio"/> Kolumbien | <input type="radio"/> Polen | <input type="radio"/> Vanuatu |
| <input type="radio"/> Demokratische
Republik Kongo | <input type="radio"/> Komoren | <input type="radio"/> Portugal | <input type="radio"/> Vatikanstadt |
| <input type="radio"/> Deutschland | <input type="radio"/> Kongo | <input type="radio"/> Puerto Rico | <input type="radio"/> Venezuela |
| <input type="radio"/> Dominica | <input type="radio"/> Kroatien | <input type="radio"/> Réunion | <input type="radio"/> Vereinigte
Arabische
Emirate |
| <input type="radio"/> Dominikanische
Republik | <input type="radio"/> Kuba | <input type="radio"/> Ruanda | <input type="radio"/> Vereinigtes
Königreich |
| <input type="radio"/> Dschibuti | <input type="radio"/> Kuwait | <input type="radio"/> Rumänien | <input type="radio"/> Vereinigte
Staaten |
| <input type="radio"/> Ecuador | <input type="radio"/> Laos | <input type="radio"/> Russland | <input type="radio"/> Vietnam |
| <input type="radio"/> El Salvador | <input type="radio"/> Lesotho | <input type="radio"/> Salomonen | <input type="radio"/> Wallis und
Futuna |
| <input type="radio"/> Eritrea | <input type="radio"/> Lettland | <input type="radio"/> Sambia | <input type="radio"/> Weihnachtsins
el |
| <input type="radio"/> Estland | <input type="radio"/> Libanon | <input type="radio"/> Samoa | <input type="radio"/> Westsahara |
| <input type="radio"/> Eswatini | <input type="radio"/> Liberia | <input type="radio"/> San Marino | <input type="radio"/> Zentralafrikanis
che Republik |
| <input type="radio"/> Falklandinseln | <input type="radio"/> Libyen | <input type="radio"/> São Tomé und
Príncipe | <input type="radio"/> Zypern |
| <input type="radio"/> Färöer | <input type="radio"/> Liechtenstein | <input type="radio"/> Saudi-Arabien | |

* Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung

Die Kommission beabsichtigt, die Antworten auf diese öffentliche Konsultation zu veröffentlichen. Sie können entscheiden, ob Ihre persönlichen Daten öffentlich zugänglich gemacht werden oder anonym bleiben sollen.

Anonym

Lediglich Ihr Beitrag, Ihr Herkunftsland und das entsprechende von Ihnen ausgewählte Profil werden veröffentlicht. Alle anderen personenbezogenen Angaben (Name, Name und Größe der Organisation, Transparenzregisternummer) werden nicht veröffentlicht.

Öffentlich

Ihre personenbezogenen Angaben (Name, Name und Größe der Organisation, Transparenzregisternummer, Herkunftsland) werden zusammen mit Ihrem Beitrag veröffentlicht.

Ich stimme den [Datenschutzbestimmungen](#) zu.

Allgemeine Fragen

1.- Sollten Ihrer Meinung nach in Sektoren, die unter die Lastenteilungsverordnung fallen, zusätzliche Reduktionen erzielt werden, d. h. sollte im Rahmen der Überarbeitung der Lastenteilungsverordnung vor dem Hintergrund des Vorschlags der Kommission für ehrgeizigere Klimaschutzziele bis 2030 das EU-weite Ziel für die Lastenteilungssektoren erhöht werden?

- Ja
- Nein
- Keine Antwort

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort (falls möglich)

höchstens 1000 Zeichen

2.- Sollten im Hinblick auf die Überarbeitung der Lastenteilungsverordnung vor dem Hintergrund des Vorschlags der Kommission für ehrgeizigere Klimaschutzziele bis 2030 Ihrer Meinung nach alle Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen verstärken und somit ehrgeizigere Ziele verfolgen?

- Ja
- Nein
- Keine Antwort

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort (falls möglich)

höchstens 1000 Zeichen

3.- Wie sollten Ihrer Meinung nach im Hinblick auf die Überarbeitung der Lastenteilungsverordnung vor dem Hintergrund des Vorschlags der Kommission für ehrgeizigere Klimaschutzziele bis 2030 und einer Ausweitung des Emissionshandelssystem die unter das erweiterte EHS fallenden Sektoren im Rahmen der Lastenteilungsverordnung behandelt werden?

Bitte geben Sie an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen (Skala von -2 (stimme überhaupt nicht zu) über 0 (neutral/keine Meinung) bis +2 (stimme voll und ganz zu)).

	-2	-1	0	+1	+2
Sektoren, die künftig unter das erweiterte EU-EHS fallen, sollten auch weiterhin der Lastenteilungsverordnung unterliegen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sektoren, die künftig unter ein erweitertes EU-EHS fallen, sollten dann nicht mehr der Lastenteilungsverordnung unterliegen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Meine Meinung hängt von dem/den jeweiligen Sektor(en) ab (bitte im Textfeld erläutern).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort (falls möglich)

höchstens 1000 Zeichen

4.- Ist es Ihrer Meinung nach sinnvoll, bei der Überarbeitung der Lastenteilungsverordnung Nicht-CO₂-Emissionen aus der Landwirtschaft vom Geltungsbereich der Lastenteilungsverordnung auszunehmen, sofern diese Emissionen an anderer Stelle, beispielsweise in einem Regulierungsinstrument zusammen mit LULUCF-Emissionen, berücksichtigt werden?

- Ja, ab 2026
- Ja, nach 2030
- Nein
- Keine Antwort

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort (falls möglich)

höchstens 1000 Zeichen

Expertenfragen

Geltungsbereich

Wie in der Folgenabschätzung zur Mitteilung „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030“ dargelegt wurde, besteht eine der zentralen Fragen darin, ob die derzeitigen Geltungsbereiche des EU-Emissionshandelssystems und der Lastenteilungsverordnung beibehalten oder der Geltungsbereich eines der beiden oder beider Regulierungsinstrumente geändert werden sollte.

5.- Halten Sie es für notwendig, parallel zur Ausweitung des EU-Emissionshandelssystems (EU-EHS) die sektorale Abdeckung der Lastenteilungsverordnung zu verringern?

- Ja
- Nein
- Keine Antwort

6.- Wenn ja, wann und wie würden Sie bei welchen Sektoren Veränderungen vornehmen?

- Wenn ein Sektor unter das Emissionshandelssystem fällt, sollte er unverzüglich vom Geltungsbereich der Lastenteilungsverordnung ausgenommen werden.
- Wenn ein Sektor unter das Emissionshandelssystem fällt, sollte er vom Geltungsbereich der Lastenteilungsverordnung ausgenommen werden, sobald sich der Handel mit Emissionszertifikaten für diesen Sektor als erfolgreich erweist.

Bitte angeben

- Gesamte Verbrennung fossiler Brennstoffe
- Gebäude und Verkehr
- Nur Gebäude
- Nur Verkehr

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort (falls möglich)

höchstens 1000 Zeichen

7.- Welche Überlegungen sollten Ihrer Meinung nach bei der Entscheidung, ob bestimmte Emissionen sowohl in den Geltungsbereich der Lastenteilungsverordnung als auch des EU-Emissionshandelssystems fallen sollten, berücksichtigt werden?

Bitte geben Sie an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen (Skala von -2 (stimme überhaupt nicht zu) über 0 (neutral/keine Meinung) bis +2 (stimme voll und ganz zu)).

Es müssen nicht alle Aussagen bewertet werden.

	-2	-1	0	+1	+2
Eine doppelte Erfassung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn die Umweltwirksamkeit des EU-Emissionsreduktionsziels gewährleistet ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Eine doppelte Erfassung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn die Kosteneffizienz nicht beeinträchtigt wird.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Eine doppelte Erfassung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn sich daraus keine übermäßigen Schwierigkeiten bei der Emissionsüberwachung ergeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bei einer doppelten Erfassung müssten die Anreize für nationale Reduktionsmaßnahmen in diesen Sektoren aufrechterhalten/verstärkt werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Eine doppelte Erfassung kann Auswirkungen auf die Gestaltung und Nutzung bestehender Flexibilitätsmöglichkeiten haben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstiges (bitte im nachstehenden Textfeld erläutern)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort (falls möglich)

höchstens 1000 Zeichen

In der Folgenabschätzung zur Lastenteilungsverordnung wird als eine Option die schrittweise Abschaffung dieses politischen Instruments geprüft. Diese Option ergäbe sich bei einer Ausweitung des EU-EHS auf alle Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe und der gleichzeitigen Zusammenfassung der Emissionen aus der Landwirtschaft und der LULUCF-Emissionen (diese beiden Optionen werden in den beiden einschlägigen Folgenabschätzungen geprüft), wodurch der Geltungsbereich der Verordnung erheblich eingeschränkt würde.

8.- Welche Vorgehensweise sollte für die schrittweise Abschaffung der Lastenteilungsverordnung gewählt werden, falls diese politische Option verfolgt würde?

- Die Lastenteilungsverordnung sollte mit sofortiger Wirkung schrittweise abgeschafft werden, sobald die neuen Rahmenvorschriften für den Emissionshandel und die Emissionen aus der Landwirtschaft in Kraft treten.
- Die Lastenteilungsverordnung sollte mit sofortiger Wirkung schrittweise abgeschafft werden, sobald die neuen Rahmenvorschriften sowie die EU-Rechtsvorschriften zur Verringerung des klimatischen Fußabdrucks der verbleibenden Methanemissionen und eine wirksamere F-Gas-Verordnung in Kraft treten.

- Die Lastenteilungsverordnung sollte schrittweise abgeschafft werden, sobald sich die Regulierung der betreffenden Emissionen durch andere Instrumente als erfolgreich erwiesen hat.
- Keine Antwort

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort (falls möglich)

höchstens 1000 Zeichen

Ambitionsniveau

Falls die Lastenteilungsverordnung beibehalten wird, besteht eine weitere zentrale Frage darin, wie ehrgeizig die mit der Lastenteilungsverordnung im Rahmen des jeweiligen Geltungsbereichs verfolgten Ziele insgesamt sind und in welchem Maße die einzelnen Mitgliedstaaten zu diesen beitragen.

9.- Falls der derzeitige Geltungsbereich der Lastenteilungsverordnung beibehalten wird, halten Sie es dann für möglich, dass die EU-weiten und nationalen Ziele im Rahmen der bestehenden Lastenteilungsverordnung auf dem derzeitigen Niveau bleiben, und wenn ja, unter welchen Umständen?

- Nein, das EU-weite Ziel im Rahmen der Lastenteilungsverordnung muss erhöht und die bestehenden nationalen Ziele müssen überdacht werden.
- Das Lastenteilungsziel sollte das gleiche sein wie im Rahmen der geltenden Verordnung, wobei das Ziel im Rahmen des EU-EHS alle erforderlichen zusätzlichen Reduktionen abdecken müsste.
- Das Lastenteilungsziel sollte das gleiche sein wie im Rahmen der geltenden Verordnung, wobei eine Kombination aus erhöhten EU-EHS-Zielen und erhöhten LULUCF-Zielen alle erforderlichen zusätzlichen Reduktionen abdecken müsste.
- Keine Antwort

Erläutern Sie bitte die Gründe hierfür.

höchstens 1000 Zeichen

10.- In der im September 2020 vorgelegten Mitteilung „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030“ und der begleitenden Folgenabschätzung wurde untersucht, wie die potenziell unter die Lastenteilungsverordnung fallenden

Sektoren zur Verwirklichung ehrgeizigerer Klimaziele bis 2030 beitragen können. Sollte Ihrer Meinung nach im Hinblick auf das höhere Ziel für 2030 das EU-weite Ambitionsniveau der Lastenteilungsverordnung erhöht werden?

- Ja, proportional zu den Beiträgen der Lastteilungssektoren zum Reduktionsziel von mindestens 55 % im Einklang mit den in der Folgenabschätzung zum Klimazielplan 2030 dargestellten Szenarien.
- Ja, aber unterproportional zum kostenwirksamen Reduktionspotenzial je Sektor. Sektoren, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sollten einen überproportionalen Beitrag zu den Emissionsreduktionen leisten.
- Ja, aber überproportional zum kostenwirksamen Reduktionspotenzial der Lastteilungssektoren.
- Eine Erhöhung des Ambitionsniveaus in der Lastteilungsverordnung selbst ist nicht erforderlich.

11.- Derzeit werden die Ziele der Mitgliedstaaten im Rahmen der Lastteilungsverordnung hauptsächlich auf der Grundlage ihres Wohlstands festgelegt, wobei einige Anpassungen vorgenommen werden, um der Kostenwirksamkeit Rechnung zu tragen. Halten Sie es für notwendig, die Verteilungskriterien zu ändern?

- Ja (bitte erläutern Sie Ihre Antwort in nachstehendem Textfeld)
- Nein
- Keine Antwort

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort (falls möglich)

höchstens 1000 Zeichen

12.- Welche Kriterien wären Ihrer Ansicht nach bei einer Erhöhung des EU-weiten Lastenteilungsziel für 2030 die wichtigsten, um die zusätzlichen Anstrengungen auf die Mitgliedstaaten zu verteilen?

Bitte geben Sie an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen (Skala von -2 (stimme überhaupt nicht zu) über 0 (neutral/keine Meinung) bis +2 (stimme voll und ganz zu)).

Es müssen nicht alle Aussagen bewertet werden.

	-2	-1	0	+1	+2
Diejenigen Mitgliedstaaten, deren wirtschaftliche Voraussetzungen für die Verringerung der Treibhausgasemissionen am besten sind, sollten anteilig mehr leisten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Der Beitrag der Mitgliedstaaten sollte an kostenwirksame Emissionsreduktionspotenziale geknüpft werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bei der Verteilung der zusätzlichen Anstrengungen sollten auch die in den nationalen Energie- und Klimaplänen der Mitgliedstaaten angegebenen Ziele berücksichtigt werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bei der Verteilung der zusätzlichen Anstrengungen sollte auch die langfristige Konvergenz in den Lastenteilungssektoren im Hinblick auf das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 berücksichtigt werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Es sollten andere Kriterien berücksichtigt werden (bitte im nachstehenden Textfeld erläutern).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort (falls möglich)

höchstens 1000 Zeichen

Wechselwirkungen zwischen der Lastenteilungsverordnung und der Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF-Verordnung)

In der EU-Klimapolitik werden Emissionen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten sowohl im Rahmen der Lastenteilungsverordnung als auch der LULUCF-Verordnung erfasst. Zwischen diesen beiden Verordnungen bestehen Flexibilitätsmöglichkeiten: wenn ein Mitgliedstaat LULUCF-Gutschriften generiert, kann er diese nutzen, um sein Ziel im Rahmen der Lastenteilungsverordnung leichter zu erreichen. Da es für Mitgliedstaaten mit höheren Emissionen aus der Landwirtschaft anerkanntermaßen schwieriger sein kann, ihre nationalen Klimaziele zu erreichen, haben diese Mitgliedstaaten mehr Möglichkeiten, diese Flexibilitätsregelungen in Anspruch zu nehmen. Parallel zu dieser Konsultation läuft eine öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der LULUCF-Verordnung, und die Interessenträger sind aufgefordert, auch im Rahmen der LULUCF-Konsultation ihre Ansichten mitzuteilen.

13.- Die EU muss eine beträchtliche Menge an Treibhausgasen aus der Atmosphäre abbauen, um ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Um CO₂ in dieser Größenordnung abbauen zu können, muss die Aufnahmekapazität der natürlichen CO₂-Senke in der EU über das bisherige Niveau (etwa 264 Mio. t CO₂-Äquivalent im Jahr 2018) hinaus erhöht werden. Ein Anreiz für die Mitgliedstaaten besteht derzeit darin, dass sie unter Anwendung strenger Anrechnungs- und Verbuchungsvorschriften LULUCF-Gutschriften generieren und diese nutzen können, um ihr Lastenteilungsziel zu erreichen. Gleichzeitig besteht eine Verpflichtung, LULUCF-Nettolastschriften durch verstärkte Reduktionen in Sektoren zu kompensieren, die unter die Lastenteilungsverordnung fallen. Wie sollten Ihrer Meinung nach die Wechselwirkungen zwischen der LULUCF-Verordnung und der Lastenteilungsverordnung aussehen?

Bitte geben Sie an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen (Skala von -2 (stimme überhaupt nicht zu) über 0 (neutral/keine Meinung) bis +2 (stimme voll und ganz zu)).

Es müssen nicht alle Aussagen bewertet werden.

	-2	-1	0	+1	+2
Im derzeitigen Regelungsrahmen ist eine LULUCF-Flexibilitätsregelung zur Einhaltung der Verordnung mit EU-weit maximal etwa 26,2 Mio. Tonnen pro Jahr über einen Zeitraum von 10 Jahren auf der Grundlage von LULUCF-Gutschriften auf Ebene der Mitgliedstaaten vorgesehen. Alternativ müssen die Mitgliedstaaten auch alle LULUCF-Lastschriften durch zusätzliche Reduktionen in Sektoren ausgleichen, die unter die Lastenteilungsverordnung fallen. Dieses Maß an Flexibilität ist angemessen und sollte so beibehalten werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wenn die Ziele im Rahmen der Lastenteilung angehoben werden, sollte auch die maximal zulässige Menge an Gutschriften im Rahmen der LULUCF-Flexibilitätsregelung auf Ebene der Mitgliedstaaten erhöht werden, um die Anreize für den Abbau von Kohlendioxid zu stärken.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

14.- Wie sollte die Lastenteilungsverordnung in Bezug auf die Landwirtschaft zur Gestaltung des allgemeinen Aufbaus der EU-Klimapolitik beitragen?

- Nicht-CO₂-Emissionen aus der Landwirtschaft weiterhin im Rahmen der Lastenteilungsverordnung erfassen; weiterhin die Verwendung von LULUCF-Gutschriften im Rahmen der Lastenteilungsverordnung bis zur derzeitigen Obergrenze zulassen und LULUCF-Lastschriften durch zusätzliche Reduktionen in Sektoren, die unter die Lastenteilungsverordnung fallen, ausgleichen.
- Nicht-CO₂-Emissionen aus der Landwirtschaft weiterhin im Rahmen der Lastenteilungsverordnung erfassen und LULUCF-Lastschriften durch zusätzliche Reduktionen in Sektoren, die unter die Lastenteilungsverordnung fallen, ausgleichen; mehr Möglichkeiten zur wirksamen Nutzung von LULUCF-Gutschriften im Rahmen der Lastenteilungsverordnung, unabhängig von einer Änderung der Ziele der Lastenteilungsverordnung.
- Nicht-CO₂-Emissionen aus der Landwirtschaft weiterhin im Rahmen der Lastenteilungsverordnung erfassen und LULUCF-Lastschriften durch zusätzliche Reduktionen in Sektoren, die unter die Lastenteilungsverordnung fallen, ausgleichen; mehr Möglichkeiten zur Nutzung von LULUCF-Gutschriften im Rahmen der Lastenteilungsverordnung, falls die Ziele der Lastenteilungsverordnung erhöht werden.
- Emissionen aus der Landwirtschaft von der Lastenteilungsverordnung ausnehmen und an anderer Stelle erfassen.

● Sonstige

Bitte erläutern

höchstens 1000 Zeichen

Flexibilitätsmechanismen

Wie in der Folgenabschätzung zur Mitteilung „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030“ dargelegt wurde, ist für die Verwirklichung der nationalen Ziele im Rahmen der Lastenteilungsverordnung in einer Reihe von Mitgliedstaaten eine kontinuierliche Verstärkung der politischen Maßnahmen oder die Nutzung von Flexibilitätsmechanismen erforderlich. Parallel zu dieser Konsultation läuft eine öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der EU-EHS-Richtlinie, und die Interessenträger sind aufgefordert, auch im Rahmen der Konsultation zum EU-EHS ihre Ansichten mitzuteilen.

15.- Falls Sie der Ansicht sind, dass die Flexibilitätsmechanismen verbessert werden sollten, um die ehrgeizigeren Klimaschutzziele bis 2030 zu erreichen, welche(s) Flexibilitätsinstrument(e) würden Sie wählen?

Mehrere Antworten möglich

- Flexibilität mit dem EU-EHS.
- Flexibilität mit dem Sektor Landnutzung.
- Zeitliche Flexibilität (Übertragung auf nachfolgende Jahre) im Sinne von Artikel 5 der [Lastenteilungsverordnung](#)
- Zeitliche Flexibilität (Vorwegnahme) im Sinne von Artikel 5 der [Lastenteilungsverordnung](#)
- Flexibilität zwischen Ländern (Übertragung jährlicher Emissionszuweisungen an andere Mitgliedstaaten).
- Keine Antwort

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort (falls möglich)

höchstens 1000 Zeichen

16.- Welche der nachfolgenden Aussagen in Bezug auf die Flexibilitätsmöglichkeit der Nutzung einer begrenzten Anzahl von EHS-Zertifikaten zur Einhaltung des nationalen Ziels im Rahmen der Lastenteilungsverordnung entspricht Ihrer Meinung am besten?

Bitte geben Sie an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen (Skala von -2 (stimme überhaupt nicht zu) über 0 (neutral/keine Meinung) bis +2 (stimme voll und ganz zu)).

Es müssen nicht alle Aussagen bewertet werden.

	-2	-1	0	+1	+2
--	----	----	---	----	----

Die derzeit für einige Mitgliedstaaten bestehende begrenzte Flexibilitätsmöglichkeit zur Nutzung von EHS-Zertifikaten ist nach wie vor angemessen, selbst wenn die Ziele angehoben werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bei einer Ausweitung des EHS sollte die Flexibilitätsmöglichkeit zur Nutzung von EHS-Zertifikaten abgeschafft oder verringert werden, insbesondere wenn der Geltungsbereich der Lastenteilungsverordnung eingeschränkt wird.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bei einer Erhöhung der Ziele der Lastenteilungsverordnung sollte die Flexibilitätsmöglichkeit zur Nutzung von EHS-Zertifikaten allen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Flexibilitätsmöglichkeit zur Nutzung von EHS-Zertifikaten sollte nur für EHS-Zertifikate aus dem EU-EHS anwendbar sein, jedoch nicht für Zertifikate aus Sektoren, für die EHS-Übergangsregelungen gelten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Überwachung, Berichterstattung und Einhaltung der Vorschriften

Die unter die Lastenteilungsverordnung fallenden Emissionen werden durch folgende Berechnung bestimmt: Im Rahmen der Lastenteilungsverordnung erfasste Emissionen = Gesamtreibhausgasemissionen der EU gemäß UNFCCC (ausgenommen LULUCF und internationaler Luftverkehr) minus CO₂-Emissionen des inländischen Luftverkehrs minus EHS-Emissionen aus ortsfesten Anlagen.

Um die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu überwachen und ihnen dabei zu helfen, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wenn sie ihre Ziele im Rahmen der Lastenteilungsvorschriften nicht erreichen, wurde ein solides Überwachungs- und Compliance-System eingeführt. Gemäß der Governance-Verordnung müssen die Mitgliedstaaten über ihre jährlichen Treibhausgasemissionen, die erwarteten Fortschritte bei der Erreichung ihres Ziels für 2030 und ihre jährlichen Emissionsobergrenzen für den Zeitraum 2021-2030 Bericht erstatten sowie Angaben zu geplanten zusätzlichen nationalen Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen machen. Jedes Jahr bewertet die Kommission die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erreichung der Ziele und erstattet darüber Bericht. Darüber hinaus führt sie alle fünf Jahre eine umfassende Überprüfung der jährlichen Emissionsberichte der Mitgliedstaaten und eine Compliance-Kontrolle durch, um die Lastenteilungsverordnung mit dem Fünfjahres-Überprüfungszyklus im Rahmen des Übereinkommen von Paris in Einklang zu bringen.

Das jährliche Verfahren für die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung zusammen mit allen damit verbundenen Verfahren wird auch als EHS-Compliance-Zyklus bezeichnet. Die Anlagenbetreiber müssen in jedem Jahr einen Emissionsbericht einreichen. Eine akkreditierte Prüfstelle muss dann die Daten für ein bestimmtes Jahr bis zum 31. März des folgenden Jahres prüfen. Sobald die Prüfung erfolgt ist, müssen die Anlagenbetreiber bis zum 30. April des betreffenden Jahres die entsprechende Zahl an Zertifikaten abgeben. Im Hinblick auf die Überarbeitung der EU-EHS-Richtlinie für die Phase 4 (2021-2030) werden derzeit sowohl die Verordnung über die Überwachung und Berichterstattung als auch die Verordnung über die Prüfung und Akkreditierung überprüft.

17.- Welche Auswirkungen ergäben sich Ihrer Meinung nach auf die Überwachung und die Einhaltung der Vorschriften, wenn einige Emissionen sowohl in den Geltungsbereich der Lastenteilungsverordnung als auch den des

Emissionshandelssysteme fallen würden, und wie könnte ihnen am besten begegnet werden?

höchstens 1000 Zeichen

18.- Gibt es Ihrer Ansicht nach für die Mitgliedstaaten ausreichende Anreize zur Erfüllung ehrgeizigerer Ziele im Rahmen der Lastenteilungsverordnung, damit die Verwirklichung der ehrgeizigeren Klimaschutzziele für 2030 gewährleistet werden kann?

- Ja
- Nein
- Keine Antwort

Falls Sie mit „nein“ geantwortet haben, erläutern Sie im nachstehenden Textfeld bitte genauer, was Sie als problematisch erachten und was getan werden könnte:

höchstens 1000 Zeichen

Abschließende Bemerkungen

19.- Sind im Hinblick auf die in Betracht gezogenen Änderungen der Lastenteilungsverordnung und den allgemeinen Aufbau der Klimapolitik weitere wichtige Elemente zu berücksichtigen, damit die ehrgeizigeren Klimaschutzziele bis 2030 erreicht werden können?

- Ja
- Nein

Falls ja, machen Sie bitte weitere Angaben.

höchstens 1000 Zeichen

Falls Sie weitere Informationen (z. B. ein Positionspapier) bereitstellen oder bestimmte Aspekte vorbringen möchten, die nicht im Fragebogen behandelt werden, können Sie Ihr zusätzliches Dokument hier hochladen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass das hochgeladene Dokument zusammen mit Ihren Antworten zum Fragebogen - dem wesentlichen Beitrag zu dieser öffentlichen

Konsultation - veröffentlicht wird. Das Dokument ist eine fakultative Ergänzung und dient als zusätzliche Hintergrundinformation zum besseren Verständnis Ihres Standpunkts.

Bitte laden Sie Ihr Dokument hoch.

Die maximale Dateigröße beträgt 1 MB.

Zulässiges Dateiformat: pdf,txt,doc,docx,odt,rtf